

2088 019 24
BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 55/65

URTEIL

Verkündet am
15. November 1966
Kriegl
Justizhauptsekre-
tär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Ba[REDACTED] V e r s i c h e r u n g s b a n k - A G.,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Hans D[REDACTED]
und Dr. Fritz Z[REDACTED] in M[REDACTED], L[REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte,
Anschlussberufungsklägerin
und Revisionsklägerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Lanwirt Wilhelm W [REDACTED], O [REDACTED], Gemeinde
Fr[REDACTED], Landkreis N[REDACTED], Haus Nummer [REDACTED].

Beklagten, Berufungskläger,
Anschlussberufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. November unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Iode, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 5 b - Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Arbeiter Martin B. fuhr am 2. Oktober 1959 zwischen 18.00 und 18.30 Uhr mit seinem Motorrad auf der Bundesstrasse zwischen Wi. und Fr. in südlicher Richtung. Er hatte die Fahrzeugbeleuchtung eingeschaltet. Etwa 3 km nördlich von Fr., kurz vor der Ortschaft O., fuhr der Beklagte von seinem westlich der Bundesstrasse liegenden Acker mit einem Pferdefuhrwerk in die Bundesstrasse ein, auf der ebenfalls in südlicher Richtung weiterfuhr. Er ging links neben seinem Fuhrwerk, das mit Rübenblättern beladen war. Das Fuhrwerk war weder beleuchtet noch mit einem Rückstrahler versehen. B. streifte das Fuhrwerk und fuhr den Beklagten an. Er verlor dann die Herrschaft über das Fahrzeug und stürzte. Hierbei wurde sein Mitfahrer Konrad F. schwer verletzt.

Die Klagerin, bei der B. gegen Haftpflicht versichert war, hat an F. zur Abgeltung seiner Schaden-

- 3 -

ersatzansprüche bisher 18.581,80 DM bezahlt. Sie hat an ihn sowie an Sozialversicherungsträger, die ihm Heilbehandlung und Rente gewähren, weitere Zahlungen zu leisten.

Mit der Klage hat die Klägerin eine hälftige Beteiligung des Beklagten an den von ihr erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen verlangt. Sie hat die Zahlung von 9.290,90 DM nebst Zinsen sowie die Feststellung begehrt, daß ihr der Beklagte zur Erstattung der Beträge verpflichtet ist, die sie wegen des Unfalls künftig an Konrad F. [REDACTED] oder dessen Rechtsnachfolger zu zahlen hat. Sie hat vorgetragen, der Unfall habe sich um 18.25 Uhr ereignet. Zu diesem Zeitpunkt sei die Begrenzung anderer Fahrzeuge nicht mehr deutlich und rechtzeitig zu erkennen gewesen. Alle Fahrzeuge seien damals bereits beleuchtet gewesen. Auch der Beklagte habe deshalb sein Fuhrwerk beleuchten müssen. Außerdem habe er die ihm gegenüber B. [REDACTED] obliegende Wartepflicht verletzt. Das für den Unfall ursächlich gewordene Verschulden des Beklagten sei mindestens ebenso hoch wie dasjenige K. [REDACTED] zu bewerten.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, er habe vor dem Unfall bereits eine längere Strecke auf der Bundesstrasse zurückgelegt. Als er in die Bundesstrasse eingefahren sei, sei B. [REDACTED] noch nicht in Sichtweite gewesen. Es sei auch noch so hell gewesen, daß eine Beleuchtung des Fuhrwerks nicht erforderlich gewesen sei. Im übrigen habe B. [REDACTED] das Fuhrwerk rechtzeitig erkannt. Der Unfall sei nicht auf das Fehlen der Beleuchtung und des Rückstrahlers, sondern auf einen Fahrfehler B. [REDACTED] zurückzuführen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben bis auf die verlangten Zinsen, die es weder zu- noch abgesprochen hat.



Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Anschlußberufung, mit der die Klägerin den vom Landgericht übergangenen Zinsanspruch weiterverfolgte, hat es zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils und die Zuerkennung ihres Zinsanspruchs. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält in einwandfreier tatsächlicher und rechtlicher Würdigung ein für den Unfall ursächlich gewordenes Verschulden des Beklagten nicht für erwiesen.

I. Nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsgerichts hatte das langsam fahrende Pferdefuhrwerk des Beklagten im Unfallzeitpunkt bereits 20 m auf der Bundesstraße zurückgelegt. Unter diesen Umständen kommt entgegen der Meinung der Revision eine Verletzung der Vorfahrt des Motorradfahrers [REDACTED] nicht in Betracht. Es handelt sich nicht mehr um einen Vorfahrtsfall.

II. Das Berufungsgericht konnte sich nicht davon überzeugen, daß der Beklagte gegen die Beleuchtungsvorschriften nach § 23 StVO verstoßen hat. Zutreffend geht es - ebenso wie die Revision - davon aus, daß eine Beleuchtungspflicht dann besteht, wenn die natürliche Beleuchtung die Umrisse und das Ende von Fahrzeugen auf eine größere Entfernung nicht mehr deutlich erkennen läßt, wobei auf die Erkenntnismöglichkeiten eines schnellfahrenden Verkehrsteilnehmers abzustellen ist. Entgegen der Auffassung der Revision bietet

die Beweiswürdigung keinen Anlass zu der Annahme, das Berufungsgericht sei dabei von seinem rechtlichen Ausgangspunkt abgewichen.

1. Die Revision meint, auf die sogenannte bürgerliche Dämmerung komme es überhaupt nicht an; weil § 23 StVO vom Hereinbrechen der Dunkelheit spreche, sei bereits der Zustand der Dämmerung als Dunkelheit anzusehen; es sei deshalb belanglos, ob sich der Unfall nur wenige Minuten vor dem Ende der bürgerlichen Dämmerung oder schon früher ereignet habe.

Hieran ist richtig, daß nach § 23 StVO nicht das Ende der bürgerlichen Dämmerung, sondern das Hereinbrechen der Dunkelheit für die Beleuchtungspflicht entscheidend ist. Das hat aber das Berufungsgericht, wie sich aus seinen gesamten Ausführungen ergibt, nicht verkannt. Die Feststellung des Unfallzeitpunktes ist im übrigen für die Beurteilung der Frage, ob bereits eine Beleuchtungspflicht bestand, durchaus nicht ohne Belang. Aus ihm können unter Verwertung der meteorologischen und astronomischen Erkenntnisse wesentliche Anhaltspunkte für die Feststellung der Sichtmöglichkeiten gewonnen werden, zumal wenn - wie hier - die für die Sichtverhältnisse bedeutsamen Umstände weitgehend feststehen: Es handelte sich nach den Feststellungen um offenes Gelände, bei fast wolkenlosem Himmel herrschte klare Sicht, die auch durch die Obstbäume an den beiden Fahrbahnseiten nicht wesentlich beeinträchtigt war.

2. Die Aussagen des Motorradfahrers B., seines Mitfahrers F. und des mit seinem Personenwagen zuerst an der Unfallstelle angelangten Dr. Schaezle gehen dahin, daß zur Unfallzeit die Dämmerung schon sehr weit vorgeschritten war, so daß, wenn man diese Aussagen als richtig unterstellt, eine Beleuchtung der Fahrzeuge bereits geboten

war. Demgegenüber hat die Zeugin Sandmeier bekundet, sie habe, nachdem sie durch einen Motorradfahrer von dem Unfall Kenntnis erhalten habe, noch ihren vor einer Bäckerei in Fr[REDACTED] stehenden Ehemann auf eine Entfernung von 300 m erkennen können; in Fremdingen sei damals weder eine Straßenbeleuchtung eingeschaltet gewesen, noch seien Häuser oder Schaufenster beleuchtet gewesen. Der Landwirt We[REDACTED] hat bekundet, er habe nach dem Unfall das Pferd des Beklagten auf eine Entfernung von 150 m am Straßenrand grasen gesehen und es sofort als das Pferd des Beklagten erkannt. Das Berufungsgericht fand keinen Anlaß, den Aussagen der Zeugen Dr. Sch[REDACTED], B[REDACTED] und F[REDACTED] den Vorzug vor denjenigen der Zeugen S[REDACTED] und We[REDACTED] zu geben. Es sieht sich außerstande, Feststellungen über den Grad der Dämmerung zur Unfallzeit zu treffen und erachtet es nicht als ausgeschlossen, daß auch ein schnellfahrender Verkehrsteilnehmer das Fuhrwerk des Beklagten einschließlich seiner Umrisse und seines Endes noch auf mehrere 100 m deutlich wahrnehmen konnte.

Zu Unrecht folgert die Revision daraus, daß das Berufungsgericht den Aussagen der drei kraftfahrenden Zeugen diejenigen der beiden "Fussgänger" gegenüberstellt, es habe den Rechtsgrundsatz außeracht gelassen, daß für die Annahme der Dunkelheit entscheidend sei, ob ein deutliches und rechtzeitiges Erkennen der Begrenzung des Fahrzeuges auch für einen schnellfahrenden Verkehrsteilnehmer gewährleistet sei. Das Berufungsgericht hat diesen Gesichtspunkt mehrfach in Betracht gezogen und ausdrücklich festgestellt, es sei nicht auszuschließen, daß auch ein schnellfahrender Fahrzeugführer das Pferdefuhrwerk aus großer Entfernung deutlich wahrnehmen konnte. Diese Würdigung wird durch die Aussagen der Zeugen S[REDACTED] und We[REDACTED] in Verbindung mit den feststehenden natürlichen Beleuchtungsverhältnissen an der Unfallstelle

(heiterer Himmel, klare Sicht, offenes Gelände) getragen und rechtlich nicht zu beanstanden. In einwandfreier Würdigung hat das Berufungsgericht auch die Gründe dargelegt, aus denen es den Aussagen der Zeugen Dr. Sch[REDACTED], B[REDACTED] und F[REDACTED] nicht den Vorzug vor denen der Zeugen S[REDACTED] und We[REDACTED] zu geben vermochte. In der Auffassung des Berufungsgerichts, ein großer Teil der Kraftfahrer schalte erfahrungsgemäß die Fahrzeugbeleuchtung früher ein, als dies nach den natürlichen Sichtverhältnissen geboten sei, ist entgegen der Meinung der Revision kein Verstoß gegen die Lebenserfahrung zu erblicken.

3. Von der Einholung des von der Klägerin beantragten Sachverständigengutachtens über die Sichtmöglichkeiten an der Unfallstelle hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei mit der Erwägung abgesehen, angesichts der Ungewissheit über den Zeitpunkt des Unfalls und der sich widersprechenden Zeu-
genaussagen könne ein Sachverständiger mangels ausreichender Anknüpfungstatsachen nichts zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen. Zudem befindet sich in den beigezogenen Strafakten ein Gutachten des Wetteramts M[REDACTED], das über die Sichtverhältnisse in der möglichen Unfallzeitspanne Auskunft gibt und die Beleuchtungsfragen eingehend behandelt.

4. Die Revision geht bei ihren Angriffen gegen die Beweiswürdigung und die Nichteinholung des beantragten Gutachtens davon aus, daß die Dämmerung unzweifelhaft weit fortgeschritten und dieser Zustand bereits als Dunkelheit im Sinne des § 23 StVO anzusehen sei. Gerade das hat indes das Berufungsgericht in einwandfreier tatsächlicher Würdigung nicht festzustellen vermocht.

III. Das Fuhrwerk des Beklagten war entgegen der Vorschrift des § 24 Abs. 5 StVO nicht mit einem Rückstrahler ausgerüstet. Das Berufungsgericht hält jedoch einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehlen des Rückstrahlers

und dem Unfall nicht für erwiesen, weil nicht zu klären sei, ob die Dämmerung bereits soweit fortgeschritten war, daß das Fuhrwerk einschließlich seiner Begrenzung ohne künstliche Beleuchtung nicht mehr rechtzeitig zu erkennen gewesen wäre. Die Grundsätze des Anscheinsbeweises können nach Auffassung des Berufungsgerichts unter den gegebenen Umständen zu Gunsten der Klägerin nicht zur Anwendung kommen.

Die Revision weist auf die feste Rechtsprechung des Senats hin, wonach bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die rückwärtige Beleuchtung und Kenntlichmachung von Fahrzeugen der erste Anschein dafür spricht, daß diese Zuwiderhandlung für einen Unfall ursächlich war, der durch Auffahren eines Fahrzeuges bei Dunkelheit auf ein solches Fahrzeug entstanden ist, das nicht vorschriftsmäßig beleuchtet oder nicht mit Rückstrahlern ausgerüstet war. Dem Beklagten, so meint die Revision, obliege daher der Nachweis, daß sein Fuhrwerk noch gut sichtbar gewesen sei. Dem kann nicht beigetreten werden. Der Senat hat in seinen zahlreichen einschlägigen Entscheidungen den angeführten Grundsatz nur für solche Fälle ausgesprochen, in denen sich der Unfall nach Hereinbrechen der Dunkelheit ereignete. Das gilt auch für die von der Revision zitierten Urteile vom 12. April 1957 - VI ZR 79/56 - DAR 1957, 209 = VersR 1957, 429; vom 8. November 1963 - VI ZR 239/62 - VersR 1964, 296 und vom 19. September 1961 - VI ZR 196/60 - VRS 21, 328 = VersR 1961, 1015. Sind die natürlichen Sichtmöglichkeiten derart, daß Umrisse und Ende eines Fahrzeuges rechtzeitig und deutlich erkennbar sind, eine Beleuchtung somit nicht erforderlich ist, so handelt es sich nicht um einen typischen, der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablauf, wenn bei diesen Sichtverhältnissen ein unbeleuchtetes oder nicht mit Rückstrahlern versehenes Fahrzeug von einem nachfolgenden angefahren wird. Die Rückstrahler gewinnen ihre Bedeutung und Wirksamkeit erst durch eine nachfolgende Lichtquelle, deren Licht durch sie zurück-

geworfen wird. Wie der Senat in dem oben angeführten Urteil DAR 1957, 209 ausgeführt hat, soll der Rückstrahler gerade bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen die Gefahr eines Auffahrens herabsetzen, während bei günstigen Sichtbedingungen auch ohne Rückstrahler ein Zusammenstoß regelmäßig vermeidbar ist. Da nach den Feststellungen nicht auszuschließen ist, daß das Fahrzeug des Beklagten aufgrund der natürlichen Sichtmöglichkeiten noch auf mehrere 100 m deutlich erkennbar war, kann vom Nachweis ungünstiger Sichtbedingungen zur Unfallzeit nicht gesprochen werden. Die Klägerin hat somit die tatsächlichen Voraussetzungen für das Eingreifen des Anscheinsbeweises zu ihren Gunsten nicht darzutun vermocht.

Die Revision erweist sich danach als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner